

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom .29. Januar 2019**

**„Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens der Eingliederungshilfe im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie im Land Bremen“**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Am 16. Dezember 2016 wurde im Deutschen Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), verabschiedet. Die bisherige Eingliederungshilfe wird im Zuge der Umsetzung des BTHG einem grundlegenden Wandel unterzogen. Neu sind vor allem das Verständnis und die Ausrichtung der Hilfen. Im Mittelpunkt soll die individuelle Unterstützung des Menschen mit Behinderung stehen, orientiert an seinem persönlichen Bedarf. Vorgesehen ist eine regelhafte Beteiligung der leistungsberechtigten Person am sogenannten Gesamtplanverfahren und dessen Wunsch- und Wahlrecht soll künftig im Fokus der Bedarfsermittlung stehen.

Durch diese Neuausrichtung der Eingliederungshilfe wird auch ein anderes Gesamtplanverfahren für die einzelnen Leistungsbezieher\*innen notwendig, um die beabsichtigte Fokussierung auf die individuellen Bedarfe auch umsetzen zu können.

Konkret durchgeführt werden die Verfahren zur Erstellung eines Gesamtplans im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie überwiegend von den Sozialpsychiatrischen Diensten der Behandlungszentren der Kliniken Bremen Ost (KBO) und Bremen Nord (KBN) sowie in Bremerhaven vom sozialpsychiatrischen Dienst beim Gesundheitsamt. Dies erfolgt im Rahmen der Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Bremen (ÖGDG).

Mit dem neuen Verfahren zur Erstellung eines bedarfsorientierten Gesamtplans nach dem Bundesteilhabegesetz, ist jedoch zu erwarten, dass die zeitlichen und personellen Anforderungen an diese Dienste deutlich ansteigen werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Bestehen durch das neue Gesamtplanverfahren quantitativ und qualitativ erhöhte Anforderungen an das Verfahren und damit auch an die Gutachter\*innen?
2. Sollte dies der Fall sein, was hat sich, in welchem Umfang, im Gegensatz zum alten Gesamtplanverfahren konkret geändert?
3. Was beinhaltet das neue Gesamtplanverfahren bzw. das dazugehörige Formular nach § 144 SGB XII im Gegensatz zum alten Formular, was von den Gutachter\*innen berücksichtigt und bearbeitet werden muss?
4. Wurde im Vorfeld der Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens, d.h. aufgrund des zu erwartenden Mehraufwands, der notwendige Stellenbedarf für die entsprechenden Bereiche errechnet?
5. In welcher Höhe hat der Bund hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt und wie wurden diese Gelder bislang genutzt?
6. Inwieweit wurden die Leitungen bzw. die Abteilungsleitungen der psychiatrischen Behandlungszentren am KBO und KBN und der Sozialzentren (Sozialdienste für Erwachsene und Sozialdienste für Kinder und Jugendliche) in den Prozess der Umsetzung des BTHG involviert?
7. Inwieweit wurden die verantwortlichen Leitungspersonen in den psychiatrischen Kliniken bzw. Behandlungszentren am KBO und KBN in die Erarbeitung des neuen Gesamtplanformulars miteinbezogen, wenn nicht, warum wurden sie nicht miteinbezogen, wenn ja, in welcher Form wurden sie miteinbezogen?
8. Wie läuft der Prozess der Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens in Bremerhaven ab und sind außer dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes noch weitere Stellen involviert und wenn ja, welche?
9. Inwieweit wurden bei der Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens den Gutachter\*innen, d.h. den Mitarbeiter\*innen im stationären und ambulanten Bereich der psychiatrischen Kliniken bzw. der Beratungsstellen des KBO und KBN, die mit dem neuen Formular auf der Grundlage der Erneuerungen des BTHG, d.h. seiner umfangreichen neuen gesetzlichen Bestimmungen ab 1. September 2018 arbeiten sollen, Zeit zur Einarbeitung gegeben?
10. Wie viele Fortbildungsbedarfe wurden im Vorfeld der Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens gesehen und angeboten und wie viel Zeit zur Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens wurde den entsprechenden Diensten eingeräumt?
11. Sind der senatorischen Behörde bzw. den zuständigen Ressorts Soziales und Gesundheit Informationen bekannt geworden, wonach es bei den psychiatrischen Behandlungszentren sehr viele Mitarbeiter\*innen gibt, die große Probleme bei der Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens bei den bestehenden personellen Ressourcen sehen?
12. Wie viele Stellen wurden in den letzten zehn Jahren im Bereich der psychiatrischen Beratungsstellen, die mit Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (ÖGDG), wie z.B. der Erstellung von Gutachten wie dem Gesamtplan beauftragt sind, geschaffen bzw. abgebaut?

13. Wenn es eine stetige Zunahme an Aufgaben bzw. Leistungsanforderungen gegeben hat, welche neuen Stellen wurden entsprechend der Zunahme der Leistungen berechnet und den psychiatrischen Behandlungszentren in Bremen und Bremerhaven gewährt?
14. Welche konkreten Schritte oder Hilfe zur Entlastung der mit Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens beauftragten Mitarbeiter\*innen in den psychiatrischen Kliniken und in deren Beratungsstellen sind seitens des zuständigen Ressorts geplant?
15. Wäre der Aufbau einer zentralen Fachabteilung, angesiedelt bei der Steuerungsstelle Psychiatrie im Gesundheitsamt eine mögliche Lösung zur realistischen Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens?
16. Wie viele Gutachtenaufträge wurden durchschnittlich im Land Bremen im Rahmen der Eingliederungshilfe in Form des alten Gesamtplans einschließlich des Bremer Hilfeplans von den Behandlungszentren bzw. den psychiatrischen Kliniken bearbeitet und wie viele Aufträge werden aufgrund der Erweiterung des neuen Gesamtplanverfahrens und der neuen, d.h. ausgeweiteten Leistungsansprüche erwartet?
17. Welche Personen bzw. Institutionen sind insgesamt mit der Umsetzung des BTHG in Bremen und Bremerhaven beauftragt?
18. In welcher Form kooperieren diese entsprechenden Personen bzw. Institutionen mit den psychiatrischen Institutionen, um die Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens gut abzustimmen und wie viele Besprechungen bzw. gemeinsame Arbeitstreffen hat es bislang gegeben?
19. In einigen Bundesländern wird die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens schrittweise nach einem Stufenplan umgesetzt und entsprechend zusätzliches Personal eingestellt, z.B. in Hessen. Gibt es Überlegungen im Land Bremen, die Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens zu verschieben bzw. andere Zeiträume einzuplanen, da die zur entsprechenden Umsetzung erforderlichen personellen Ressourcen noch nicht ausreichend bestehen bzw. noch aufgebaut werden müssen?“

### **Vorbemerkung**

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erfolgt durch die Festlegung des Bundesgesetzgebers in 3 Stufen: 2017, 2018 und 2020, ggf. Anpassungen in 2023.

In 2018 wurden vom Gesetzgeber – neben anderen Veränderungen – die gesetzlichen Vorgaben zum Gesamtplanverfahren erheblich verändert.

Durch das Gesamtplanverfahren – ein systematisches und transparentes Hilfeplanverfahren – werden die Leistungsberechtigten in den „Mittelpunkt“ der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung gestellt, um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Eingliederungshilfeleistungen wirksam sicherzustellen. Das Gesamtplanformular ist ein Instrument, um alle Voraussetzungen für die Leistungsansprüche zu klären und die Abläufe zwischen den verschiedenen beteiligten Fachkräften zu systematisieren.

Es bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten mit wesentlichen Behinderungen, unabhängig von der Form der Beeinträchtigung.

Aus der schrittweisen Umsetzung des BTHG ergeben sich auch sukzessive Personalbedarfe, die parallel erhoben und beantragt werden.

Der Senat beantwortet die Fragen wie folgt:

**1. Bestehen durch das neue Gesamtplanverfahren quantitativ und qualitativ erhöhte Anforderungen an das Verfahren und damit auch an die Gutachter\*innen?**

Die Gesamtplanverfahren sind in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven unterschiedlich geregelt. Daher unterscheidet sich auch die Implementierung des neuen Gesamtplanverfahrens nach dem Bundesteilhabegesetz.

In Bremerhaven bestehen seit 2018 qualitativ erhöhte Anforderungen die Gutachter\*innen (in der Regel Ärzt\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Psycholog\*innen, Pflegekräfte) im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Eine Erhöhung der quantitativen Anforderungen wird erst mit der Erprobung (2019) und Einführung (ab 2020) eines neuen Bedarfsermittlungsinstruments erwartet.

In Bremen gibt es bisher kein neues Gesamtplanverfahren, es gibt ausschließlich ein neues Gesamtplanformular.

Eine qualitative Änderung ergibt sich für die Gutachter\*innen daraus, dass die Klient\*innen enger in den Prozess der Gesamtplanerstellung einbezogen sind.

Das neue Gesamtplanformular fragt differenzierter die Versorgungssituation der Betroffenen ab. Im Vergleich zur vorherigen Version gibt es die Möglichkeit, die Versorgungssituation differenzierter darzustellen. Dadurch hat sich die Seitenzahl des Formulars erhöht.

Die Grundverordnungen/ Rahmenrichtlinien/Fachlichen Weisungen haben sich qualitativ nicht verändert.

Wie in Bremerhaven wird eine Erhöhung der quantitativen Anforderungen in Bremen erst mit der Erprobung (2019) und Einführung (ab 2020) eines neuen Bedarfsermittlungsinstruments erwartet.

**2. Sollte dies der Fall sein, was hat sich, in welchem Umfang, im Gegensatz zum alten Gesamtplanverfahren konkret geändert?**

Der Gesetzgeber hat im SGB XII und im SGB IX umfangreiche Beteiligungsrechte für die leistungsberechtigten Menschen geschaffen. Zusätzlich wurden die Regelungen zur Koordination der Leistungen (z.B. mehrere REHA-Träger sind beteiligt oder es werden z.B. Bedarfe in angrenzenden Bereichen erkannt) „wie aus einer Hand“ neu gestaltet und rechtlich verbindlich formuliert.

**3. Was beinhaltet das neue Gesamtplanverfahren bzw. das dazugehörige Formular nach § 144 SGB XII im Gegensatz zum alten Formular, was von den Gutachter\*innen berücksichtigt und bearbeitet werden muss?**

Durch das BTHG wurden erstmalig gesetzliche Dokumentationsanforderungen (z.B. die Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen) geschaffen, die bei der Erstellung eines Gesamtplanes zwingend zu berücksichtigen sind. Bis 2017 war lediglich im § 58 SGB XII a.F. geregelt, dass ein Gesamtplan aufzustellen ist und wer beteiligt werden soll. Ab 2018 wurde daraus das 18. Kapitel SGB XII mit 6 neu formulierten Paragraphen. Die umfangreichen Dokumentationsanforderungen wurden in dem neuen Gesamtplanformular umgesetzt. Gleichzeitig wurde das Gesamtplanformular auf die neuen, korrekten gesetzlich festgelegten Bezeichnungen und Rechtsgrundlagen umgestellt. Daher hat sich der Umfang des Gesamtplanes erhöht, seine Struktur und Inhalte sind im Wesentlichen gleichgeblieben.

**4. Wurde im Vorfeld der Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens, d.h. aufgrund des zu erwartenden Mehraufwands, der notwendige Stellenbedarf für die entsprechenden Bereiche errechnet?**

Ein deutlich höherer Arbeitsaufwand (zeitlich und qualitativ) wird erst mit der Einführung des neuen Gesamtplans und des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes ab 2020 zu erwarten. Eine Einschätzung des zusätzlichen Arbeitsaufwandes erfolgt derzeit in Bremen und Bremerhaven.

In Bremen und Bremerhaven wurde in 2018 kein erhöhter Stellenbedarf ermittelt, da mit der Veränderung des Gesamtplanes bzw. der Stellungnahme zum Gesamtplan für 2018 kein quantitativer Mehrbedarf erwartbar war.

**5. In welcher Höhe hat der Bund hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt und wie wurden diese Gelder bislang genutzt?**

Der Bund hat keine zusätzlichen Mittel für das veränderte Gesamtplanverfahren zur Verfügung gestellt. Der Bund trägt im Gesamtrahmen zur Umsetzung des BTHG einen Teil der zu erwartenden Mehrausgaben ab 1.1.2020. Diese liegen im Wesentlichen im Leistungsbereich des SGB XII durch eine erhöhte Übernahme der Kosten der Unterkunft für besondere Wohnformen mit besonderen gesetzlichen Vorgaben. Erhöhte Belastungen der Länder und Kommunen durch ein verändertes Verwaltungsverfahren werden in der Gesamtbilanz vom Bund berücksichtigt.

**6. Inwieweit wurden die Leitungen bzw. die Abteilungsleitungen der psychiatrischen Behandlungszentren am KBO und KBN und der Sozialzentren (Sozialdienste für Erwachsene und Sozialdienste für Kinder und Jugendliche) in den Prozess der Umsetzung des BTHG involviert?**

Die Leitungen der Behandlungszentren werden durch die regelmäßigen Schwerpunkttreffen zu dem aktuellen Stand des Prozesses der Umsetzung des BTHG durch die Referatsleitung der Steuerungsstelle informiert. Die Leitungen des KBO und der Behandlungszentren werden zum aktuellen Stand der Umsetzung bedarfsangepasst informiert, eine Struktur für regelmäßige Informationsvermittlung wird zurzeit noch implementiert.

Für seelisch behinderte junge Menschen und damit auch für junge Volljährige im Rahmen von Jugendhilfeleistungen kommt das Gesamtplanverfahren nicht zum Tragen, es gilt weiter das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII i. v. mit § 41 SGB VIII.

Der Sozialdienst für Erwachsene ist für den Personenkreis der geistig und mehrfach behinderten Menschen zuständig. Die Einbeziehung der Leitungskräfte erfolgt regelmäßig über die Fachkonferenz Soziales.

**7. Inwieweit wurden die verantwortlichen Leitungspersonen in den psychiatrischen Kliniken bzw. Behandlungszentren am KBO und KBN in die Erarbeitung des neuen Gesamtplanformulars miteinbezogen, wenn nicht, warum wurden sie nicht miteinbezogen, wenn ja, in welcher Form wurden sie miteinbezogen?**

Verantwortliche Leitungspersonen wurden in die Entwicklung des Gesamtplanformulars zunächst nicht einbezogen, da rein formal der Gesetzestext in ein Formular umgesetzt werden musste. Im Rahmen von Workshops und Fortbildungen wurde den für die Bedarfsbewertung von Menschen mit psychischen Erkrankungen zuständigen Gutachter\*innen das neue Gesamtplanformular vorgestellt und diskutiert. Die Leitungen des KBO und KBN wurden zum aktuellen Stand der Umsetzung bedarfsangepasst informiert, wobei regelmäßige Informationsstrukturen zurzeit noch implementiert werden.

**8. Wie läuft der Prozess der Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens in Bremerhaven ab und sind außer dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes noch weitere Stellen involviert und wenn ja, welche?**

Das Gesamtplanverfahren in Bremerhaven wurde zum 01.01.2018 entsprechend den gesetzlichen Grundlagen angepasst. Das Verfahren bzw. die Regelungen für die Gesamtplanung für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 sind ausführlich beschrieben in der „Fachliche Weisung zu den §§ 141 ff. SGB XII“ vom 01.01.2018. Diese Regelungen sind öffentlich zugänglich über die Homepage des Sozialamtes Bremerhaven oder über das Transparenzportal Bremen:

[https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/94/Fachliche\\_Weisung\\_zu\\_141\\_ff\\_SGB-XII\\_ab\\_01\\_01\\_2018.pdf](https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/94/Fachliche_Weisung_zu_141_ff_SGB-XII_ab_01_01_2018.pdf)

[https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.115436.de&asl=bremen02.c.732.de](https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.115436.de&asl=bremen02.c.732.de)

Für Antragsteller\*innen wurde ein Informationsblatt erstellt: „Informationsblatt zum Gesamtplanverfahren des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Bremerhaven – Wie läuft es ab? Wer ist beteiligt? Was können Sie tun?“ Das Informationsblatt ist beim Sozialamt, beim Gesundheitsamt und bei der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) erhältlich und öffentlich zugänglich über die Homepage des Sozialamtes Bremerhaven

Als Institutionen sind an der Durchführung des Gesamtplanverfahrens regelhaft das Sozialamt und das Gesundheitsamt Bremerhaven beteiligt.

- 9. Inwieweit wurde bei der Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens den Gutachter\*innen, d.h. den Mitarbeiter\*innen im stationären und ambulanten Bereich der psychiatrischen Kliniken bzw. der Beratungsstellen des KBO und KBN, die mit dem neuen Formular auf der Grundlage der Erneuerungen des BTHG, d.h. seiner umfangreichen neuen gesetzlichen Bestimmungen ab 1. September 2018 arbeiten sollen, Zeit zur Einarbeitung gegeben?**

Das neue Gesamtplanverfahren ist in der Stadt Bremen noch nicht eingeführt. Das neue Gesamtplanformular bezieht sich auf die per 01.01.2018 in Kraft gesetzten rechtliche Grundlagen. Der Einarbeitungsbedarf ist abhängig von den Grundkenntnissen der Gutachter\*innen. Zur Einarbeitung wurden in der Stadt Bremen zwei Schulungen durchgeführt, weitere werden im ersten Quartal 2019 folgen. Gutachter\*innen wurden im Rahmen des Treffens der Schwerpunktmitarbeiter\*innen der Behandlungszentren mit der Steuerungsstelle informiert.

- 10. Wie viele Fortbildungsbedarfe wurden im Vorfeld der Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens gesehen und angeboten und wie viel Zeit zur Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens wurde den entsprechenden Diensten eingeräumt?**

In Bremerhaven wurde vom Sozialamt am 05.12.2017 eine umfassende Schulung zur „Umsetzung des Gesamtplanverfahrens nach §§ 141 ff. SGB XII ab dem 01.01.2018“ für alle betroffenen Mitarbeiter\*innen des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes durchgeführt.

In Bremen gab es bisher zwei Fortbildungen, weitere werden im ersten Quartal 2019 folgen. Danach erfolgt nach Rücksprache mit den Gutachter\*innen erfolgt eine endgültige Implementierung des neuen Gesamtplans.

- 11. Sind der senatorischen Behörde bzw. den zuständigen Ressorts Soziales und Gesundheit Informationen bekannt geworden, wonach es bei den psychiatrischen Behandlungszentren sehr viele Mitarbeiter\*innen gibt, die große Probleme bei der Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens bei den bestehenden personellen Ressourcen sehen?**

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGTV) hält für den Einsatz des neuen Gesamtplanformulars keine zusätzlichen personellen Ressourcen für erforderlich. Für die Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens und des neuen Bedarfsermittlungsinstruments werden die Stellenbedarfe ermittelt und entsprechend beantragt.

- 12. Wie viele Stellen wurden in den letzten zehn Jahren im Bereich der psychiatrischen Beratungsstellen, die mit Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (ÖGDG), wie z.B. der Erstellung von Gutachten wie dem Gesamtplan beauftragt sind, geschaffen bzw. abgebaut?**

Beim Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes Bremerhaven wurde die Anzahl der Stellen für Bedarfsfeststellung im Rahmen des Bremer Hilfeplans (BHP) und

des Verfahrens zur Ermittlung des Hilfebedarfs für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (HMBW) im Jahre 2010 von 1,833 VK auf 2,833 VK Stellen erweitert. Die Aufstockung des Begutachtungspersonals im Jahre 2010 ist als eine "nachholende Anpassung" an die Anforderungen, wie sie sich schon im Jahre 2008 darstellten, zu verstehen.

In Bremen sind im Zeitraum 2008 – 2015 4 Stellen im Bereich der Sozialpsychiatrischen Dienste weggefallen, im Jahr 2017 eine weitere Stelle (insgesamt 16,6%).

Der Stellenrückgang insgesamt muss vor den Anforderungen in diesem Arbeitsgebiet neu bewertet werden.

Derzeit werden zwischen dem Gesundheitsamt, dem Gesundheitsressort und der GENO Verhandlungen über eine angemessene Ausstattung der Sozialpsychiatrischen Dienste geführt.

Im Übrigen siehe die Antworten zu den Fragen 14 und 19.

**13. Wenn es eine stetige Zunahme an Aufgaben bzw. Leistungsanforderungen gegeben hat, welche neuen Stellen wurden entsprechend der Zunahme der Leistungen berechnet und den psychiatrischen Behandlungszentren in Bremen und Bremerhaven gewährt?**

Siehe Frage 12.

**14. Welche konkreten Schritte oder Hilfe zur Entlastung der mit Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens beauftragten Mitarbeiter\*innen in den psychiatrischen Kliniken und in deren Beratungsstellen sind seitens des zuständigen Ressorts geplant?**

In Bremerhaven erfolgt die Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter\*innen durch wöchentliche Teamsitzungen zur fallbezogenen Steuerung- und Qualitätssicherung sowie zur Beratung der Gutachter\*innen in Problemfällen.

In Bremen finden derzeit Kooperationstreffen zwischen dem Gesundheitsamt, der GENO und SWGV statt, um die Umsetzungsschritte zur Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens und des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes zu strukturieren.

Sobald erkennbar ist, mit welchem Instrument künftig die Bedarfsfeststellung im Land Bremen erfolgen wird, ist ggf. eine Kalkulation und Anpassung der Personalkapazitäten erforderlich.

**15. Wäre der Aufbau einer zentralen Fachabteilung, angesiedelt bei der Steuerungsstelle Psychiatrie im Gesundheitsamt eine mögliche Lösung zur realistischen Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens?**

Bremerhaven verfügt über einen zentralen Begutachtungsdienst, der beim Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes angesiedelt ist. Der Dienst ist zuständig für Bedarfsfeststellungen für psychisch kranke Menschen und Menschen mit kognitiven Einschränkungen.

Für Bremen ist noch nicht entschieden, ob für die Begutachtungen weiterhin die regionalen Behandlungszentren oder zwei zentrale Stellen, eine davon in Bremen Nord zuständig werden.

**16. Wie viele Gutachtaufträge wurden durchschnittlich im Land Bremen im Rahmen der Eingliederungshilfe in Form des alten Gesamtplans einschließlich des Bremer Hilfeplans von den Behandlungszentren bzw. den psychiatrischen Kliniken bearbeitet und wie viele Aufträge werden aufgrund der Erweiterung des neuen Gesamtplanverfahrens und der neuen, d.h. ausgeweiteten Leistungsansprüche erwartet?**

In Bremerhaven wurden im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie im Jahr 2017 410 Stellungnahmen zum Gesamtplan erstellt. Für den Zeitraum Jan. bis Nov. 2018 liegen 364 Aufträge zur Bedarfsfeststellung vor. Diese Zahlen beziehen sich auf die Stellungnahmen zu Gesamtplänen und auf Gutachten (Bremer Hilfeplan(BHP)).

In Bremen wurden im Jahre 2017 934 Gutachten (BHP) durch das Klinikum Bremen Ost und die Behandlungszentren erstellt. Stellungnahmen zum Gesamtplan werden von den Klinika und den Behandlungszentren nicht erstellt.

Zusätzliche Leistungsansprüche werden erst ab 1.1.2020 erwartet, da zu diesem Zeitpunkt der Systemwechsel vom SGB XII zum SGB IX erfolgt.

**17. Welche Personen bzw. Institutionen sind insgesamt mit der Umsetzung des BTHG in Bremen und Bremerhaven beauftragt?**

Mit der Umsetzung des BTHG in Bremerhaven sind aktuell das Sozialamt (Stellv. Leitung, Steuerung u. Koordination von SGB XII Leistungen) und das Gesundheitsamt (Leitung Sozialpsychiatrischer Dienst, Koordination Sozialpsychiatrische Versorgung) befasst.

Im Gesundheitsamt Bremen sind die Abteilungsleitung und die Referatsleiterin der Steuerungsstelle mit der Umsetzung des BTHG beauftragt.

Bei der Senatorin für Jugend, Frauen, Integration und Sport sind alle Fachzuständigen in den jeweiligen Dienststellen mit der Umsetzung des BTHG beauftragt.

Bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sind zwei Personen aus dem Bereich Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe (Referat 41) mit der Umsetzung des BTHG befasst.

In 2018 wurde hierfür kein zusätzliches Personal eingesetzt.

**18. In welcher Form kooperieren diese entsprechenden Personen bzw. Institutionen mit den psychiatrischen Institutionen, um die Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens gut abzustimmen und wie viele Besprechungen bzw. gemeinsame Arbeitstreffen hat es bislang gegeben?**

Die Kooperation der o.g. Institutionen erfolgt in Bremerhaven durch regelmäßige 14-tägige Treffen. Bei diesen Treffen werden verschiedene Themen der Kooperation, u.a. das Gesamtplanverfahren, besprochen und abgestimmt. Eine differenzierte Zurechnung des Themas Gesamtplan auf diese Arbeitstreffen und Ermittlung der Anzahl von diesbezüglichen Besprechungen ist nicht möglich.

In Bremen wurde das neue Gesamtplanformular den Gutachter\*innen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen und Workshops sowie im Rahmen der Schwerpunktmitarbeiter\*innentreffen vorgestellt und erläutert.

**19. In einigen Bundesländern wird die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens schrittweise nach einem Stufenplan umgesetzt und entsprechend zusätzliches Personal eingestellt, z.B. in Hessen. Gibt es Überlegungen im Land Bremen, die Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens zu verschieben bzw. andere Zeiträume einzuplanen, da die zur entsprechenden Umsetzung erforderlichen personellen Ressourcen noch nicht ausreichend bestehen bzw. noch aufgebaut werden müssen?**

Die Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens wird in Stufen erfolgen. In einem ersten Schritt wird das neue Bedarfsermittlungsinstrument ab Mitte 2019 erprobt, ab 2020 wird das neue Gesamtplanverfahren schrittweise für verschiedene Personengruppen eingeführt. Personelle Ressourcen sollen dabei sukzessive aufgebaut werden. Der personelle Mehrbedarf aufgrund der Einführung des BTHG wird derzeit durch das Gesundheitsressort in Kooperation mit dem Gesundheitsamt und der Gesundheit Nord (GeNo) ermittelt.